Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10469 — GS/Charlesbank/MDVIP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 365/07)

1. Am 2. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Goldman Sachs Group, Inc. („GS", USA),

— Charlesbank Capital Partners, LLC („Charlesbank", USA),

— MDVIP, Inc. („MDVIP", USA).

GS und Charlesbank übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von MDVIP.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GS: global tätiges Unternehmen, das in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere und Anlageverwaltung weltweit verschiedene Dienstleistungen für Unternehmen, Finanzinstitute, die öffentliche Hand und vermögende Privatpersonen erbringt. Die globalen Tätigkeiten von GS werden im Allgemeinen in vier Segmente unterteilt: i) globale Märkte/festverzinsliche Anlagewerte, Währungen und Rohstoffe, ii) Investmentbanking, iii) Vermögensverwaltung sowie iv) Privatkunden und Vermögensverwaltung,

— Charlesbank: Private-Equity-Gesellschaft mit Portfolio-Unternehmen, die vor allem in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, Verbraucher, Gesundheit, Industrie, Technologie und Technologieinfrastruktur in Nordamerika tätig sind,

— MDVIP: Betrieb eines Arztnetzes in den USA, das für Mitglieder Leistungen der medizinischen Grundversorgung erbringt, wobei der Schwerpunkt auf personalisierter Medizin, patientenorientierter und präventiver Versorgung liegt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10469 — GS/Charlesbank/MDVIP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN